

RS Vwgh 1975/6/16 1422/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1975

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7;

1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

Rechtssatz

Die Entwicklung des Gesundheitszustandes eines Menschen mit zunehmendem Alter ist für die Einschätzung der MdE nach § 7 KOVG deshalb nicht entscheidend, weil nicht der Gesundheitszustand als solcher, sondern die durch die DB bewirkte Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben maßgebend ist. Die Entwicklung des Gesundheitszustandes eines Menschen mit zunehmendem Alter ist für die Einschätzung der MdE nach Paragraph 7, KOVG deshalb nicht entscheidend, weil nicht der Gesundheitszustand als solcher, sondern die durch die DB bewirkte Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben maßgebend ist.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Einschätzung schwankender Leidenszustände

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001422.X06

Im RIS seit

17.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>